

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2003)

A) Problem

Das Finanzausgleichsgesetz bedarf der Anpassung an neue Entwicklungen. Es sind die im Doppelhaushalt 2003/2004 vorgesehenen Änderungen, die die Kommunen betreffen, umzusetzen.

B) Lösung

- a) Überlassung der im Bereich der staatlichen Gesundheits- und Veterinärämter anfallenden Benutzungsgebühren.
- b) Verstärkung des Sozialhilfeausgleichs an die Bezirke aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund.
- c) Entnahme von Fördermitteln aus dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen.
- d) Umschichtungen von Mitteln der Straßenbauförderung, der Förderung von Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen sowie von Krankenhausfinanzierungsmitteln zur Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen im Jahr 2003.
- e) Kürzung der Fördermittel nach Art. 13 e im Rahmen der Beteiligung der Kommunen am staatlichen Finanzierungsbeitrag zu den Kosten der Deutschen Einheit im Jahr 2004.

Weitere Änderungen dienen der redaktionellen Bereinigung und Verbesserung des Gesetzestextes.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Bezirke werden durch die Übernahme der Kosten für „sonstige Ausländer“ i.S.d. Abschn. II der Durchführungsverordnung zum AsylbLG durch den Staat seit dem 1. Juli 2002 entlastet. Im Jahr 2002 betrug die Entlastung rd. 36,5 Mio. € Im Jahr 2003 steigt sie auf rd. 73 Mio. € jährlich an.

Die bereinigten¹ Leistungen des Freistaates im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sollen im Jahr 2003 gegenüber 2002 um 153,1 Mio. € auf 5 037,9 Mio. € sinken.

¹ = „Reine Landesleistungen“ und zusätzlich Einbeziehung der Erhöhung der Fördermittel nach Art. 10 FAG aus E.ON-Erlösen und Einrechnung der Entlastungen der Kommunen infolge der Übernahme der Lastentragung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch den Staat.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2003)

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2002 (GVBl S. 78, BayRS 605 - 1 - F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die von den staatlichen Gesundheits- und Veterinärämtern festgesetzten Benutzungsgebühren für das Haushaltsjahr,“
2. In Art. 10 Abs. 2 wird das Wort „bezuschussten“ durch das Wort „geförderten“ und das Wort „Zuschussempfängers“ durch das Wort „Zuweisungsempfängers“ ersetzt.
3. In Art. 11 Abs. 1 wird das Wort „Zuschüssen“ durch das Wort „Zuweisungen“ ersetzt.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 2003 und 2004 aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, jeweils 188 000 000 € zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG verwendet werden.
- (3) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für die Aufteilung der Leistungen nach Art. 13 a bis 13 e FAG für die Jahre 2003 und 2004 aus dem um 289 230 769,23 € gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(4) Abweichend von Art. 13 a FAG ist für die Jahre 2003 und 2004 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer für das Jahr 2003 um 21,91 v.H. und für das Jahr 2004 um 21,45 v.H. zu kürzen.

(5) ¹Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer können in den Jahren 2003 und 2004 jeweils bis zu 17 900 000 € für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen entnommen werden. ²Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.

(6) Im Jahr 2003 gilt Art. 10 b Abs. 1 in folgender Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten zu den Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) einen Beitrag (Kommunalanteil). ²Den Kommunalanteil erbringen die Gemeinden im Jahr 2003 einmal durch eine Vorausleistung in Höhe von 10 Millionen € ³Außerdem haben die Gemeinden und Gemeindeverbände die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG), soweit sie nicht bereits durch ihre Vorausleistung gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen.“

(7) Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden vorweg zu Lasten der Masse für die Zuweisungen nach Art. 13 a und 13 b FAG im Jahr 2003 20 000 000 € für kommunale Investitionsmaßnahmen nach Art. 10 entnommen.

(8) Art. 13 a wird für das Jahr 2003 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „16,7“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „12,3“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „7,9“ ersetzt.

(9) Art. 13 b wird für das Jahr 2003 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird der Betrag „800 €“ durch den Betrag „700 €“, in Nummer 2 der Betrag „3 500 €“ durch den Betrag „3 080 €“ in Nummer 3 der Betrag „4 700 €“ durch den Betrag „4 130 €“ und in Nummer 4 der Betrag „5 300 €“ durch den Betrag „4 660 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „1 150“ durch die Zahl „1 020“ ersetzt.

(10) Der Finanzmasse nach Art. 13 e werden im Jahr 2003 50 700 000 € für kommunale Investitionsmaßnahmen nach Art. 10 entnommen.

(11) Entsprechend Art. 1 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FAG werden für den von den Kommunen nach Art. 1 a Abs. 1 Satz 1 FAG zu tragenden Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2004 der Finanzmasse nach Art. 13 e FAG im Jahr 2004 11 000 000 € entnommen.

(12) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

I. Allgemein

Das Volumen des kommunalen Finanzausgleichs sinkt, bedingt durch den Rückgang der Steuerverbünde, im Jahr 2003 gegenüber 2002 um 115,5 Mio. € auf 5 826,2 Mio. €¹

Zur Stützung der Verwaltungshaushalte der Gemeinden und Landkreise sollen die Auswirkungen der rückläufigen Steuereinnahmen sowie des damit verbundenen Rückgangs des allgemeinen Steuerverbunds auf die Schlüsselzuweisungen durch die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel und durch Umschichtungen von Mitteln aufgefangen werden. Ziel ist eine Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen.

Der Gesetzentwurf sieht die Überlassung der von den Landratsämtern als staatlichen Gesundheits- und Veterinärämtern erhobenen Benutzungsgebühren an die Landkreise vor.

Hinsichtlich der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bzw. Änderungen wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden Einvernehmen erzielt.

II. Einzelbegründung

1. Zu § 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (Art. 7 Abs. 2 Nr. 1)

Die Landkreise erhalten nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 FAG das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen). Seit der Eingliederung der staatlichen Gesundheits- und Veterinärämter in die Landratsämter zum 1. Januar 1996 erhalten die Landkreise auch das Kostenaufkommen in diesem Bereich (Art. 9 Abs. 6 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 FAG). Bisher nicht überlassen wurde das Aufkommen der im Bereich der Gesundheits- und Veterinärämter anfallenden Benutzungsgebühren. Diese fließen dem Freistaat bei Kap. 12 40 Tit. 111 01 und Kap. 12 41 Tit. 111 01 zu.

Anstelle einer Erhöhung der Pauschalen für die Gesundheits- und Veterinärämter nach Art. 9 Abs. 1 und 3 FAG soll ab dem Jahr 2003 – einer langjährigen Forderung des Bayer. Landkreistages entsprechend – auch das Aufkommen der im Bereich der staatlichen Gesundheits- und Veterinärämter anfallenden Benutzungsgebühren den Landkreisen überlassen werden. Für die Landkreise bedeutet dies eine finanzielle Verbesserung von 2,8 Mio. €. Außerdem wird ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet, da die bisweilen schwierige Abgrenzung zwischen Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren künftig entfällt.

2. Zu § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (Art. 10 Abs. 2)

Es wird eine redaktionelle Begriffsbereinigung vorgenommen. Nach dem Bayer. Gruppierungsplan und dem Gruppierungsplan des Bundes sind Zuweisungen Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs und Zuschüsse Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen.

3. Zu § 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs (Art. 11 Abs. 1)

Redaktionelle Begriffsbereinigung (s.a. Begründung zu § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs).

4. Zu § 2 des Gesetzentwurfs

4.1 Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2003 soll am 1. Januar 2003 in Kraft treten.

4.2 Um der Belastung der bayerischen Bezirke im Bereich der Sozialhilfe Rechnung zu tragen, sollen – wie 2002 – auch in den Jahren 2003 und 2004 jeweils 188,0 Mio. € aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum zur Verstärkung des Sozialhilfeausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG eingesetzt werden.

4.3 Zur Bereitstellung der Mittel für Art. 15 FAG (s. Nr. 4.2) ist das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum, aus dem sich die Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 FAG errechnet, in den Jahren 2003 und 2004 um jeweils 289 230 769,23 € zu kürzen.

4.4 § 2 Abs. 4 bestimmt das örtliche Aufkommen der Gemeinden an der Kraftfahrzeugsteuer nach Art. 13 a FAG. Die Kürzung des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer nach § 2 Abs. 3 kann nicht einem örtlichen Ausfall an Kraftfahrzeugsteuern in einzelnen Gemeinden zugeordnet werden. Daher werden die Zuwendungen gem. Art. 13 a FAG an Gemeinden, die am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, 2003 und 2004 jeweils um den Anteil gekürzt, der dem Verhältnis des Kürzungsbetrages nach § 2 Abs. 3 zu dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum insgesamt entspricht.

4.5 Vielfach wünschen Gemeinden dringend den Bau von Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen, die jedoch entsprechend dem Ausbauplan für Staatsstraßen in den nächsten Jahren noch nicht realisiert werden. Sofern Gemeinden solche Ortsumfahrungen im überwiegend kommunalen Interesse im Wege der Sonderbaulast selbst vorzeitig errichten, können sie hierfür seit 1999 Fördermittel aus der nach Art. 13 Abs. 2 FAG maßgeblichen Finanzmasse erhalten. In den Jahren 2003 und 2004 werden für diesen Zweck jeweils bis zu 17,9 Mio. € bereitgestellt. Förderhöhe und -verfahren richten sich nach den für den kommunalen Straßenbau geltenden Bestimmungen.

¹ Die reinen Landesleistungen sinken - unter Zurechnung der vollen Übernahme der Leistungen nach den Asylbewerberleistungsgesetz und der Erhöhung der Fördermittel nach Art. 10 FAG aus E.ON-Erlösen um 153,1 Mio. € auf 5 037,9 Mio. €

- 4.6 Der auf Steuerausfälle zurückzuführende Rückgang des allgemeinen Steuerverbands würde im Jahr 2003 zu einem deutlichen Rückgang der Schlüsselzuweisungen führen. Dies wäre für die Kommunen in einer Zeit zurückgehender eigener Steuereinnahmen nur schwer zu verkraften. Zur Stärkung der Verwaltungshaushalte der Kommunen soll daher der Verlust bei den Schlüsselzuweisungen abgefedert werden. Die deshalb notwendige Rücknahme der Umschichtung der Fördermittel für den kommunalen Hochbau nach Art. 10 FAG um 148,7 Mio. € würde diesen Förderbereich jedoch zu sehr belasten. Deshalb sollen 30 Mio. € durch die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel aufgefangen werden. Zur gleichmäßigeren Verteilung des verbleibenden Stützungsbetrags in Höhe von 118,7 Mio. € sollen verschiedene Förderbereiche Haushaltsmittel an die Hochbauförderung abgeben. Hiervon entfallen auf die Krankenhausmittel 10 Mio. € Da im Krankenhausbereich eine hälftige Mitfinanzierung der Kommunen besteht und der Kommunalanteil nicht für andere Zwecke als für die Krankenhausfinanzierung verwendet werden darf, müssten die Krankenhausmittel eigentlich um 20 Mio. € zurück genommen werden, um 10 Mio. € für die Umschichtung zu gewinnen. Ein Rückgang von 20 Mio. € wäre jedoch angesichts des Bedarfs bei der Krankenhausfinanzierung nicht zu vertreten. Deshalb wird von der paritätischen Finanzierung insoweit eine Ausnahme gemacht, als die Kommunen im Jahr 2003 eine Vorausleistung in Höhe von 10 Mio. € erbringen.
- 4.7 Der Finanzmasse nach Art. 13 a und 13 b FAG (Förderung des Straßenbaus und -unterhalts) sollen im Jahr 2003 zur Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen (s. Nr. 4.6) 20,0 Mio. € entnommen und für die Hochbauförderung nach Art. 10 FAG bereit gestellt werden.
- 4.8 Infolge der Entnahme aus der Finanzmasse nach Art. 13 a und 13 b FAG um 20 Mio. € (s. Nr. 4.6) müssen im Jahr 2003 die Beteiligungssätze der Gemeinden, die einen Anteil an ihrem örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer nach Art. 13 a erhalten, herabgesetzt werden. Dabei werden die Sätze im Interesse eines einfachen Verwaltungsvollzugs gerundet.
- 4.9 Infolge der Entnahme aus der Finanzmasse nach Art. 13 a und 13 b um 20 Mio. € (s. Nr. 4.6) müssen im Jahr 2003 auch die Zuweisungen an die Landkreise zum Bau, Ausbau und zur Unterhaltung der Kreisstraßen nach Art. 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für den ersten Kilometer je 1 000 Einwohner von 800 € auf 700 € für den zweiten Kilometer von 3 500 € auf 3 080 € für den dritten Kilometer von 4 700 € auf 4 130 € und für jeden weiteren Kilometer auf 4 660 € gekürzt werden. Außerdem müssen die Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, von 1 150 € je vollen Kilometer Gemeindestraße auf 1 020 € gekürzt werden.
- 4.10 Der Finanzmasse nach Art. 13 e sollen im Jahr 2003 zur Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen (s. Nr. 4.6) 50,7 Mio. € entnommen und für die Hochbauförderung nach Art. 10 FAG bereit gestellt werden. Gleichzeitig wird im Jahr 2003 die nach Art. 1 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FAG mögliche Entnahme zur teilweisen Erbringung des kommunalen Mitfinanzierungsanteils nicht vorgenommen. Deshalb ergibt sich für die Abwasserförderung letztlich nur eine Belastung von 39,7 Mio. €
- 4.11 Der nach Art. 1 a Abs. 1 Satz 1 FAG von den Kommunen zu leistende Finanzierungsbeitrag zu den Belastungen der Deutschen Einheit wird u.a. auch durch Umschichtung aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund erbracht. Im Jahre 2002 beläuft sich der Umschichtungsbetrag zulasten der Finanzmasse nach Art. 13 e FAG auf 11 Mio. € Hierauf wird im Jahr 2003 wegen der zur Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen notwendigen Umschichtungen (s. Nr. 4.10) verzichtet. Im Jahr 2004 soll die in Art. 1 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FAG vorgesehene Entnahme aus der Finanzmasse nach Art. 13 e FAG wieder 11 Mio. € betragen.